

Württembergischer Schützenverband in Zusammenarbeit mit den Waffenbehörden

Schütze – Verein – Verband – Waffenbehörde – jeder hat seine Aufgaben

Mit der großen Änderung des Waffengesetzes im Jahr 2002/03 wurden die Aufgaben für Vereine und Verbände neu definiert. Es wurde mehr Verantwortung auf die Schützen-Seite übertragen.

Dabei hat die „Bestätigung des Dachverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe“ eine besondere Bedeutung. Anträge werden jetzt zunächst durch den Verein geprüft und bestätigt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- mind. zwölfmonatige Mitgliedschaft,
- ausreichender Schießnachweis,
- Sportgerät (Waffe) laut Sportordnung zulässig bzw. zum sportlichen Schießen erlaubt.

Die anschließende Prüfung und Bestätigung durch den Verband dient der Behörde als Grundlage für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte (WBK). Doch vor der Erteilung einer WBK wird der Sportschütze weiteren Prüfungen unterzogen:

- unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
- Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister,
- Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle.

Viele unserer Mitglieder verstehen nicht, warum der Verband so streng arbeitet und immer wieder Unterlagen nachfordert, Wettkampfnachweise braucht, auf die Einhaltung der zwölfmonatigen Mitgliedschaft im Verein besteht, etc.

Die Antwort ist einfach. Es gibt ein Gesetz, das einzuhalten ist (ungeachtet dessen, ob das dem Einzelnen gefällt oder nicht). Verstöße im Zusammenhang mit Waffen bzw. dem Waffengesetz haben meist weitreichende Konsequenzen, z.B. den Verlust der Zuverlässigkeit. Wer sich mit diesem Thema näher beschäftigt, wird feststellen, dass deutsche Gerichte und Waffenbesitzer nicht unbedingt Freunde sind.

Aus der Sicht von Verein und Verband gibt es hierzu in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) klare Aussagen. Neben Ausführungen zum Prüfverfahren, wurde klargestellt welche Konsequenzen zu erwarten sind, sollte man feststellen, dass sich der Verband seiner Verantwortung nicht bewusst wäre. Der Verband muss dafür Sorge tragen,

- „... dass die Sportordnung innerhalb der Verbandes rechtlich und tatsächlich beachtet wird,
- insbesondere ob das Bedürfnisbescheinigungswesen sachgerecht geordnet ist,
- ob ausreichende Nutzungsmöglichkeiten von Schießstätten bestehen und
- ob der Schießsportverband sichergestellt hat, dass die bei ihm organisierten Vereine Sportschützen, die Inhaber einer WBK sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich der Waffenbehörde benannt werden.

Kommt der Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so meldet dies die Waffenbehörde auf dem Dienstweg dem Bundesverwaltungsamt (BVA) und setzt die Anerkennung von weiteren Bescheinigungen des Verbandes, dem dieser Verein angehört, für Schützen dieses Vereins aus, bis das BVA eine Entscheidung getroffen hat, ...“ (WaffVwV)

„Über wiederholt auftretende oder grobe Mängel in vorgelegten Bedürfnisbescheinigungen unterrichtet die jeweilige Waffenbehörde die nach §48 Abs. 1 zuständige Landesbehörde, die das Bundesverwaltungsamt unterrichtet“. (WaffVwV)

Jedem ist sicher bewusst, dass dies für unsere fast 90.000 Schützen, die mit Freude ihren Sport ausüben und dafür selbstverständlich Sportwaffen benötigen, gar nicht gut wäre.

WSV in enger Zusammenarbeit mit den Behörden

Im Zuge der Gesetzesänderung haben wir das Thema Zusammenarbeit mit den Waffenbehörden verstärkt thematisiert. Das Land Baden-Württemberg hat fast 150 Waffenbehörden (somit ist es das Bundesland mit den meisten Waffenbehörden in Deutschland) was es nicht unbedingt leichter macht für unsere Schützen.

Einen wichtigen Bestandteil der Zusammenarbeit bildet der sogenannte „**Tag der Behörde**“. In diesem Jahr wird er bereits zum 11. Mal durchgeführt.

Hier geht es in erster Linie darum, die Berührungspunkte Waffengesetz/ Waffenbehörde/ Sportfachverband zu definieren. Alle Änderungen im Gesetz bedürfen immer wieder der Annäherung.

Allein das Erstellen einheitlicher Antragsformulare durch den Verband (Bedürfnisbescheinigungen, Formulare für die Ausnahmen vom Alterserfordernis, Abmeldung von Schützen bei der Behörde, etc.) hat dazu beigetragen, dass wir zumindest auf der Verbands-ebene für unsere Mitglieder ein einheitliches Antragswesen haben – und natürlich erleichtert es die Arbeit der Behörden. Was wiederum unseren Schützen zu Gute kommt. Viele unserer Schützen haben leider schon die Erfahrung gemacht, was passiert, wenn eine Behörde überlastet ist bzw. unter Personalmangel leidet.

WSV als „Sachkundeausbilder“ für Behörden

Vor zwei Jahren beim „Tag der Behörde“ kam die Frage auf, kann der WSV auch Mitarbeiter von Behörden schulen.

Wir stellten uns der Herausforderung eine Sachkunde für Behörden anzubieten, sahen wir doch darin eine weitere Möglichkeit für eine Verbesserung der Zusammenarbeit.



Zwischenzeitlich haben wir bereits über 100 Sachbearbeiter ausgebildet, die allesamt die Theorie tapfer ertragen haben und bei der Praxis sehr viel Spaß hatten. Auch wenn einigen die Anspannung im Vorfeld deutlich anzumerken war, denn einige der Teilnehmer hatten zuvor noch nie eine Waffe in der Hand. Das Schießen mit einem .223 Rem. Selbstlader oder einem Revolver im Kaliber .44Magn. zauberte dem/der einen oder anderen dann auch ein mehr oder weniger freudiges Lächeln ins Gesicht.

Und wie es sich bei einer solch verkürzten Ausbildung gehört, wurde selbstverständlich auf der Teilnahmebestätigung vermerkt, dass diese Ausbildung nicht zum Erwerb einer Waffe berechtigt, da nicht in vollem Umfang durchgeführt.

Eine Zusammenarbeit mit den Behörden, die auf gegenseitigem Respekt beruht, trägt maßgeblich dazu bei, dass wir unseren Schützen schon in vielen Situationen helfen konnten.

Helfen können wir natürlich nicht, wenn es sich um massive (eindeutige) Verstöße handelt. Leider gibt es auch heute noch einige Unbelehrbare, die z.B. der Meinung sind, Waffen nicht ordnungsgemäß aufbewahren zu müssen – absolut unverständlich für jeden gesetzestreuen Sportschützen!

Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass ein sehr großer Teil von Verstößen und die damit verbundenen Anzeigen / Konsequenzen durch Behörden zu vermeiden wären, wenn sich unsere Schützen besser informieren (neben der SWDSZ-Artikelreihe zum Waffenrecht, dem WSV-Newsletter, Vereinsinformationen zum Waffenrecht, der WSV- und DSB-Homepage, usw.) und letztendlich das erlangte Wissen auch konsequent anwenden würden. (kh)



Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württ. Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Es gelten die waffenrechtlichen Vorschriften. Der WSV übernimmt keine Garantie auf Vollständigkeit der gemachten Ausführungen.